

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 242

Bern, 11. Mai 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiberin Beldi

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
v.d. Staatsanwältin C. _____

Gegenstand

Haftentlassungsgesuch / Verlängerung Untersuchungshaft

Strafverfahren wegen Diebstahls, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs etc.

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 20. April 2026 (KZM 26 732)

Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren (EO 26 1440) wegen mehrfachen Diebstahls (teilweise evtl. Entwendung zum Gebrauch), mehrfacher Sachbeschädigung (teilweise geringfügig), mehrfachen Hausfriedensbruchs und mehrfacher Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrs- und Betäubungsmittelgesetz (durch Fahren in fahrunfähigem Zustand und Fahren ohne Berechtigung sowie Erwerb und Besitz von Amphetamin, Methamphetamin und Kokain zum Eigenkonsums resp. Konsum derselben). Mit Entscheid vom 4. Februar 2026 (irrtümlich auf 16. Januar 2026 datiert) ordnete das Kantonale Zwangsmassnahmengericht (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) auf Antrag der damals noch zuständigen Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland die Untersuchungshaft für drei Monate, d.h. bis zum 30. April 2026, an. Am 7. April 2026 ersuchte der Beschwerdeführer, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____, bei der mittlerweile zuständigen Staatsanwaltschaft um Entlassung aus der Untersuchungshaft unter Anordnung von Ersatzmassnahmen (konkret: stationäre Therapie, Arealanbindung, engmaschige Kontrolle, Drogentests BVD-Begleitung), worauf Letztere am Folgetag beim Zwangsmassnahmengericht die Abweisung des Haftentlassungsgesuchs sowie die Verlängerung der Untersuchungshaft um einen Monat, d.h. bis zum 30. Mai 2026, beantragte. Mit Entscheid vom 20. April 2026 wies das Zwangsmassnahmengericht das Haftentlassungsgesuch ab und verlängerte die Untersuchungshaft antragsgemäss bis zum 30. Mai 2026. Dagegen liess der Beschwerdeführer durch seinen amtlichen Verteidiger am 1. Mai 2026 (Eingang: 4. Mai 2026) bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde erheben und stellte folgende Rechtsbegehren:

Der Entscheid des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 20. April 2026 sei aufzuheben und der Beschwerdeführer unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen, eventualiter mit folgenden Auflagen/Ersatzmassnahmen:

1. Auflage, eine stationäre Therapie bei der Stiftung Terra Vecchia anzutreten;
2. Auflage, in der Stiftung Terra Vecchia zu leben und das Areal ohne Zustimmung von Terra Vecchia nicht unbegleitet zu verlassen;
3. Auflage, eine Sozialtherapie und eine Psychotherapie gemäss Anordnung der Stiftung Terra Vecchia wahrzunehmen;
4. Auflage, drogenabstinent zu leben und sich regelmässigen Drogentests gemäss Anordnung der Stiftung Terra Vecchia zu unterziehen;
5. Auflage, gemäss Anordnung der Stiftung Terra Vecchia einer (internen) Arbeit nachzugehen und die strukturierte Tagesgestaltung der Stiftung einzuhalten;
6. Auflage, mit den BVD zusammenzuarbeiten und deren Anweisungen Folge zu leisten und insbesondere regelmässige Gesprächstermine wahrzunehmen;

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen inkl. 8.1% MWST.

Mit Verfügung vom 4. Mai 2026 eröffnete die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer ein Beschwerdeverfahren, edierte die Haftakten (inkl. Vorakten) und räumte der Generalstaatsanwaltschaft und dem Zwangsmassnahmengericht Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Gleichzeitig wies sie den Antrag des Beschwerdeführers auf Edition der amtlichen Akten EO 26 1440 ab. In der Folge reichte das Zwangsmassnahmengericht die Haftakten ein und teilte mit, dass es mit Verweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid auf eine Stellungnahme verzichte (Eingabe vom 5. Mai 2026). Gleichzeitig wies es darauf hin, dass es die für das Haftverlängerungsverfahren seitens der Staatsanwaltschaft eingereichten Akten (2 Bundesordner, enthaltend die originalen Untersuchungsakten) mit Eröffnung des Entscheids retourniert habe. Jene Akten wurden daraufhin bei der Staatsanwaltschaft beigezogen. Die Staatsanwaltschaft, welche am 5. Mai 2026 von der Generalstaatsanwaltschaft mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben im Beschwerdeverfahren betraut worden war, teilte mit Eingabe vom 7. Mai 2026 mit, dass sie unter gleichzeitigem Festhalten an ihren Antrag vom 8. April 2026 sowie mit Verweis auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Haftentscheid auf eine Stellungnahme zur Beschwerde verzichte. Von diesen Eingaben wurde den Parteien mit Verfügung vom 8. Mai 2026 Kenntnis gegeben. Gleichzeitig wurde auf die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels verzichtet und der Schriftenwechsel grundsätzlich als geschlossen erachtet. Auf telefonische Nachfrage hin verzichtete der Beschwerdeführer auf das Einreichen von Schlussbemerkungen.

2. Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Abweisung seines Haftentlassungsgesuchs und die Verlängerung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist einzutreten.
3. Zum Sachverhalt und den Tatvorwürfen lässt sich den Akten entnehmen, dass der Beschwerdeführer in der Nacht vom 30. Januar 2026 an einer Migrolino-Tankstelle eine Polizeipatrouille angesprochen und mitgeteilt haben soll, dass angeblich jemand beim Personenwagen seines Kollegen die Heckscheibe zerschlagen habe. Beim fraglichen Wagen handelte es sich um einem Toyota Yaris mit dem Kontrollschild BE 912 947, der als gestohlen gemeldet war und in welchem ein mutmasslich vom Beschwerdeführer entwendeter E-Scooter entdeckt wurde. Aufgrund des Verdachts des Fahrzeugdiebstahls verfügte die Polizei die vorläufige Festnahme des Beschwerdeführers (vgl. insbesondere Haftantrag vom 3. Februar 2026 Ziff. 1 und Anzeigerapport vom 1. Februar 2026, auch zum Folgenden [Haftakten KZM 26 211]). Ein durchgeführter Drogenschnelltest fiel positiv auf Kokain, Amphetamin und Methamphetamin aus. Festgestellt wurde ferner, dass dem Beschwerdeführer

auf unbestimmte Zeit der Führerausweis entzogen war. Nach erfolgter Urin- und Blutabnahme und polizeilicher Einvernahme wurde der Beschwerdeführer zwecks Verbüssung einer Ersatzfreiheitsstrafe in das Regionalgefängnis Bern verbracht. Nach der Entlassung wurde er sogleich in strafprozessuale Haft versetzt.

Während den polizeilichen Ermittlungen ergab sich aufgrund eines DNA-Hits auch der Verdacht auf einen Einbruchdiebstahl. In diesem Zusammenhang wird dem Beschwerdeführer u.a. vorgeworfen, in einen Keller einer Liegenschaft an der Oberburgstrasse 112 in Oberburg eingedrungen zu sein (nachfolgend: Liegenschaft Nr. 112) und dort aus einem Kellerabteil mehrere Gegenstände entwendet zu haben (u.a. ein Zelt, Campingstühle, Schlittschuhe, Eishockeyhandschuhe, Schlafsack, Stiefel, eine Kiste mit Militärkleidern/-utensilien und eine Kälteschutzjacke [zum Ganzen: Nachtrag der Kantonspolizei vom 31. Januar 2026, in: Haftakten KZM 26 211; auch zum Folgenden]). Weiter soll sich der Beschwerdeführer in der Oberburgstrasse 114 in Oberburg mehrfach Zutritt zu einem Heizungskeller verschafft haben, um dort zu schlafen (nachfolgend: Liegenschaft Nr. 114). Da in jenem eine Jacke aufgefunden wurde, die zuvor aus Liegenschaft 112 entwendet worden war, fiel der Verdacht ebenfalls auf den Beschwerdeführer.

Vorgeworfen wird dem Beschwerdeführer schliesslich auch, dass er eine anlässlich der Anhaltung/vorläufigen Festnahme anwesende Polizeibeamtin mit den Worten «du dummi Chueh» beschimpft haben soll.

4.

- 4.1 Die Untersuchungshaft setzt gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO zunächst voraus, dass im Sinne eines allgemeinen Haftgrunds ein dringender Tatverdacht der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens besteht. Der Beschwerde lassen sich hierzu keinerlei Ausführungen entnehmen. Gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO hat die Person, die das Rechtsmittel ergreift, genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids sie anführt, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel sie anruft. Zumal sich der Beschwerdeführer nicht zum dringenden Tatverdacht äussert, kommt er seiner Begründungspflicht nicht nach, soweit er diesen Teil des vorinstanzlichen Entscheids überprüft haben will. Diesbezüglich erfolgt daher nur eine summarische Prüfung. Eine Nachfristansetzung erübrigte sich insbesondere in Anbetracht des Umstands, dass der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten ist.
- 4.2 Im Haftprüfungsverfahren geht es nicht darum, den Schuldbeweis zu erbringen, sondern den dringenden Tatverdacht zu belegen. Somit ist bei der Überprüfung des dringenden Tatverdachts keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweise vorzunehmen. Zu prüfen ist vielmehr, ob genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der betroffenen Person daran vorliegen, die Untersuchungsbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen (vgl. zum Ganzen: BGE 143 IV

330 E. 2.1 und 143 IV 316 E. 3.1; Urteile des Bundesgerichts 7B_203/2024 vom 11. März 2024 E. 5.1, 7B_184/2024 vom 4. März 2024 E. 2.2 und 7B_928/2023 vom 15. Dezember 2023 E. 4.1). Bei Beginn der Strafuntersuchung sind die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht geringer als in späteren Stadien. Im Laufe des Strafverfahrens ist ein immer strengerer Massstab an die Erheblichkeit und Konkretheit des Tatverdachts zu stellen. Nach Durchführung der in Betracht kommenden Untersuchungshandlungen muss eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheinen (BGE 143 IV 316 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 7B_224/2026 vom 19. März 2026 E. 3.4).

- 4.3 Mit Blick auf das unter E. 3 zum Sachverhalt und den Tatvorwürfen Ausgeführte – insbesondere den DNA-Hit in der Liegenschaft Nr. 112, das Auffinden einer Jacke in der Liegenschaft Nr. 114, die zuvor aus der Liegenschaft Nr. 112 entwendet worden war (bestätigt vom Beschwerdeführer anlässlich der Schlusseinvernahme vom 2. April 2026 Z. 50 f., Z. 54-63 und Z. 66 [pag. 397 f.]), die Feststellungen der Polizei anlässlich der Kontrolle bei der Migrolino-Tankstelle, den positiven Drogentest und die Tatsache, dass der Beschwerdeführer keinen Führerausweis besitzt – und unter Berücksichtigung der bei der Migrolino-Tankstelle sichergestellten Videoaufzeichnung (auf welcher der Lenker gemäss Ausführungen der Polizei zwar schwer erkennbar, jedoch die vom Beschwerdeführer getragene Jacke ersichtlich sein soll) sowie der im fraglichen Personenwagen festgestellten Portemonnaies (dasjenige des Beschwerdeführers lag im Ablagefach der Fahrertür, ein anderes gehörte einer Bekannten des Beschwerdeführers und wurde von Letzterem mitgenommen [Protokoll der Schlusseinvernahme vom 2. April 2026 Z. 97-111, pag. 399]) ist nicht zu beanstanden, dass das Zwangsmassnahmengericht den dringenden Tatverdacht des Einbruchdiebstahls und des Diebstahls eines Personenwagens (evtl. Entwendung zum Gebrauch) bejaht hat. Ebenfalls zu bejahen sind der dringende Tatverdacht des Fahrens in fahruntfähigem Zustand und des Fahrens ohne Berechtigung. So erstaunt denn auch nicht, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Schlusseinvernahme vom 2. April 2026 einen Teil der Tatvorwürfe eingestanden hat (vgl. u.a. auch betreffend Entwendung des Personenwagens: Z. 139 [pag. 400] und Z. 160-225 [pag. 400-402]; betreffend der im Personenwagen aufgefundenen Portemonnaies: Z. 148-152 [pag. 400]).
5. Das Zwangsmassnahmengericht bejahte weiter den besonderen Haftgrund der Fluchtgefahr.
- 5.1 Fluchtgefahr liegt gemäss Art. 221 Abs. 1 Bst. a StPO vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass sich die beschuldigte Person durch Flucht der Strafverfolgung oder der zu erwartenden Sanktion entzieht. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist aber auch ein Untertauchen im Inland (BGE 143 IV 160 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 7B_224/2026 vom 19. März 2026 E. 4.3, 7B_365/2024 vom 16. April 2024 E. 3.2, 7B_200/2024 vom 8. März 2024 E. 3.2.1 und 7B_1001/2023 vom 8. Januar 2024 E. 3.2, auch zum Folgenden). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf die Schwere der drohenden Sanktion als ein Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um einen Haftgrund zu bejahen. Vielmehr müssen die konkreten Umstände des betreffenden Falls, insbesondere die gesamten Lebensverhältnisse

der beschuldigten Person, in Betracht gezogen werden (BGE 145 IV 503 E. 2.2 und 143 IV 160 E. 4.3, je mit Hinweisen). So ist es zulässig, ihre familiären und sozialen Bindungen, ihre berufliche Situation und Schulden sowie Kontakte ins Ausland und Ähnliches mitzuberücksichtigen, ebenso besondere persönliche Merkmale (wie z.B. eine Tendenz zu überstürzten Aktionen, ausgeprägte kriminelle Energie usw.), die auf eine Fluchtneigung schliessen lassen können (FORSTER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 5 zu Art. 221 StPO; BGE 145 IV 503 E. 2.2 und 143 IV 160 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 7B_577/2024 vom 6. Juni 2024 E. 3.1 und 1B_5/2023 vom 23. März 2023 E. 2.4, je mit Hinweisen). Bei einer Person ausländischer Nationalität sind ferner der Aufenthaltsstatus, die Anwesenheitsdauer in der Schweiz und die familiären Beziehungen von Bedeutung. Wer im Falle einer Haftentlassung von den Migrationsbehörden ausgewiesen wird, dürfte kaum mehr einen Anlass sehen, sich weiterhin dem Verfahren zu stellen, selbst wenn er eigentlich die Schweiz gar nicht verlassen will. Ein gewichtiges Indiz für Fluchtgefahr stellen auch unklare Wohn- und Arbeitsverhältnisse dar (FREI/ZUBERBÜHLER ELSÄSSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 17 f. zu Art. 221 StPO).

- 5.2 Zur Begründung der gemäss Einschätzung des Zwangsmassnahmengerichts als ausgeprägt zu bezeichnenden Fluchtgefahr wurde im angefochtenen Entscheid zunächst auf die Feststellungen im Haftanordnungsentscheid vom 4. Februar 2026 verwiesen, dem Folgendes entnommen werden kann:

Der Beschuldigte ist kosovarischer Staatsangehöriger und lebt gemäss eigenen Aussagen seit 2012 in der Schweiz. Er verfügt über eine Aufenthaltsbewilligung «B». Der Beschuldigte erklärte anlässlich der Hafteinvernahme bzw. beschrieb in einer handschriftlichen Notiz, welche er im Rahmen der Einvernahme abgab, dass er bei der Felber-Stiftung eine Wohnmöglichkeit habe und mit einer Bewährungshelferin zusammenarbeite. Diesen Elementen, welche gegen eine Fluchtgefahr sprechen, ist jedoch das Folgende entgegenzusetzen: Während der soeben erwähnten Einvernahme erklärte der Beschuldigte, dass er keine Wohnung habe und auf der Strasse lebe. Gemäss den aufgeführten Personalien im polizeilichen Einvernahmeprotokoll vom 30. Januar 2025 dürfte die erwähnte B-Bewilligung abgelaufen sein. Eine Arbeitsstelle macht der Beschuldigte nicht geltend. Der Beschuldigte galt für die Strafverfolgungsbehörden denn auch als nicht greifbar; als Kontaktadresse galt das bei seiner Verteidigung verzeigte Rechtsdomizil. Dass der Beschuldigte mindestens teilweise in einem Heizungskeller nächtigt, ergibt sich aus seinen Aussagen im Rahmen der Hafteinvernahme (Zeilen 148 ff.), welche ihre Bestätigung in polizeilichen Feststellungen finden (vgl. pol. Nachtrag vom 31. Januar 2026, S. 4 4. Absatz). Im Falle einer Verurteilung hat der Beschuldigte, auch in Beachtung seiner Vorstrafen, eine nicht unwesentliche Freiheitsstrafe und eine Landesverweisung zu gewärtigen. Vor dem Hintergrund der skizzierten Lebenssituation des Beschuldigten ist die Fluchtgefahr, entgegen der Ausführungen der Verteidigung, insbesondere durch ein Untertauchen in der Schweiz in ausgeprägter Form als gegeben zu erachten.

Weiter hielt es fest, dass die skizzierte Lebenssituation zwischenzeitlich keine Änderungen erfahren habe, die die festgestellte Fluchtgefahr in Form eines Untertau-chens in der Schweiz in Zweifel zu ziehen vermöchten. Es möge zutreffen, dass die nicht als bürgerlich zu bezeichnende Lebensführung primär der Suchtproblematik geschuldet sei. Sie führe jedoch dennoch zusammen mit den Bedürfnissen der Strafverfolgungsbehörden an einer möglichst verzögerungsfreien Greifbarkeit des

Beschwerdeführers zu einer Situation, welche als Untertauchen als Form der Fluchtgefahr zu werten sei, wobei in diesem Zusammenhang exemplarisch auf den am 31. Januar 2026 erstellten Vorführungsbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland zu verweisen sei, dessen zufolge der Beschwerdeführer «bisher nicht greifbar» gewesen sei. Fluchterhöhend wertete das Zwangsmassnahmengericht weiter den Umstand, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Verurteilung aufgrund seiner Vorstrafen mit einer unbedingten Freiheitsstrafe und einer Landesverweisung zu rechnen habe, wobei auch zu berücksichtigen sei, dass er im vergangenen November zu einer – zufolge eingelegter Berufung noch nicht rechtskräftigen – Freiheitsstrafe von 56 Monaten und zu einer Landesverweisung verurteilt worden sei. Insgesamt sei deshalb davon auszugehen, dass aufgrund wesentlicher Einflüsse auf die Lebensführung, mit welchen der Beschwerdeführer zu rechnen habe, weiterhin Fluchtgefahr – zumindest in Form eines Untertauchens – vorliege.

- 5.3 Dem hält der Beschwerdeführer zusammengefasst entgegen, dass die ihm im vorliegenden Strafverfahren im Falle einer Verurteilung drohende Sanktion angesichts der am 7. November 2025 ergangenen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 56 Monaten und zu einer Landesverweisung von neun Jahren nicht fluchterhöhend ins Gewicht falle. Ausserdem habe er im der vorgenannten Verurteilung zugrunde liegenden Verfahren bewiesen, dass er sich trotz seiner un stetigen und teils suchtbedingten Lebensumstände sowie der damals drohenden schweren Sanktion nicht ins Ausland abgesetzt habe und auch nicht in der Schweiz untergetaucht sei. Er habe sich den Straf(verfolgungs)behörden – nachdem er aus der wegen Flucht- und Wiederholungsgefahr angeordneten, knapp drei Monate dauernden Untersuchungshaft unter Auferlage von Ersatzmassnahmen entlassen worden sei – immer zur Verfügung gehalten und habe sämtlichen Vorladungen/Anweisungen zuverlässig Folge geleistet. Er habe damit den Tatbeweis erbracht, dass keine Fluchtgefahr bestehe. Das Regionalgericht habe denn im Urteilszeitpunkt auch darauf verzichtet, ihn zwecks Sicherung des Vollzugs der langjährigen Freiheitsstrafe bzw. des Landesverweises in Haft zu versetzen oder Ersatzmassnahmen anzuordnen. Die Annahme, es bestünde nun, nachdem er selbst nach der vorerwähnten Verurteilung nie Anstalten dazu getroffen habe, im vorliegenden Strafverfahren die Gefahr des Untertauchens, ergebe keinen Sinn. Auch verkenne das Zwangsmassnahmengericht mit dem Hinweis im Vorführungsbefehl vom 31. Januar 2026, wonach er bisher nicht greifbar gewesen sei, die tatsächlichen Umstände dessen Zustandekommens. Dieser Befehl sei im Anschluss an seine vorläufige Festnahme und Zuführung ins Regionalgefängnis zwecks Verbüssung einer Ersatzfreiheitsstrafe im Hinblick auf die beabsichtigte Festnahme nach seiner Entlassung aus dem Regionalgefängnis erlassen worden. Die Strafverfolgungsbehörden hätten ihn somit nie erfolglos zu greifen versucht.
- 5.4 Vorliegend zu prüfen ist einzig, ob ernsthaft zu befürchten ist, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Haftentlassung untertauchen würde und damit für die Straf- und/oder Vollzugsbehörden nicht mehr «greifbar» wäre. Dass auch von der Gefahr einer Flucht ins Ausland ausgegangen werden müsste, wurde bisher nie vorgebracht und dafür bestehen auch keine offensichtlichen Anhaltspunkte.

5.4.1 Nach Prüfung der Akten vermag die Beschwerdekammer den Ausführungen des Zwangsmassnahmengerichts nicht zu folgen. Wie der Beschwerdeführer zutreffend vorbringt, fehlen ernsthafte Anhaltspunkte dafür, dass er untertauchen würde und damit für die Behörden nicht mehr greifbar wäre. Die Beschwerdekammer erkennt nicht, dass die Lebensumstände des Beschwerdeführers – aller Wahrscheinlichkeit nach hauptsächlich suchtbedingt – nicht besonders gut sind. Er geht keiner geregelten Arbeit nach, ist hoch verschuldet und wird vom Sozialdienst unterstützt. Zwischen ihm und seinem Bruder, bei welchem er mutmasslich eine gewisse Zeit wohnen konnte, gibt es Differenzen (vgl. handschriftlicher Brief des Beschwerdeführers in den Akten KZM 25 211). Ausserdem lebte er noch bis vor kurzem zeitweise auf der Strasse resp. suchte Unterschlupf in einem Heizungskeller. Aktenkundig ist ferner, dass die Migrationsbehörden seine Aufenthaltsberechtigung nicht verlängert und ihn aus der Schweiz weggewiesen haben. Zwar wurde gegen die entsprechende Verfügung Beschwerde eingelegt und das diesbezügliche Verfahren ist bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren PEN 24 383 sistiert (Protokoll der Schlusseinvernahme vom 2. April 2026 Z. 423-429, pag. 407). Im Verfahren PEN 24 383 wurde er ausserdem mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 7. November 2025 zu einer Freiheitsstrafe von 56 Monaten und einem Landesverweis von neun Jahren verurteilt. Dafür, dass dieses Urteil oberinstanzlich in massgeblichem Umfang zugunsten des Beschwerdeführers geändert wird, bestehen keine für das Haftverfahrens relevante Anhaltspunkte bzw. solche werden vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer – ohne dem Sachgericht vorgreifen zu wollen – auch im hier interessierenden Verfahren eine Freiheitsstrafe und eine Landesverweisung befürchten muss. Bei einer derartigen Ausgangslage wird in der Regel Flucht- resp. Untertauchungsgefahr angenommen, da die betroffene Person kein Interesse daran haben dürfte, sich den Strafverfolgungsbehörden oder dem Vollzug zur Verfügung zu halten.

Vorliegend verhält es sich aber anders. Mangels konkreter Hinweise kann nicht behauptet werden, der Beschwerdeführer sei in der Vergangenheit für die Straf(verfolgungs)behörden nicht greifbar gewesen. Trotz unstetiger Lebensumstände scheint er Anweisungen und Vorladungen bisher Folge geleistet zu haben. Jedenfalls hat sich der Beschwerdeführer ungeachtet der ihm im Verfahren PEN 24 383 drohenden Sanktion an die ihm dort bis zum Urteilszeitpunkt auferlegten Ersatzmassnahmen gehalten und wurde nie in Untersuchungs-/Sicherheitshaft zurückversetzt. Dafür, dass er im hier interessierenden Verfahren von der Polizei erfolglos gesucht worden wäre, bestehen keine Hinweise. Gegenteiliges lässt sich auch nicht aus dem bereits genannten Vorführungsbefehl vom 31. Januar 2026 schliessen. Der Beschwerdeführer weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass dieser zu einem Zeitpunkt erstellt worden ist, als er sich bereits in «Obhut» der Behörden befunden hat. Der Befehl zielte einzig darauf ab, ihn im Anschluss an die Entlassung aus dem Regionalgefängnis, wo er eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüsst hat, festnehmen zu können (vgl. Haftantrag der Staatsanwaltschaft vom 3. Februar 2026 Ziff. 1, S. 2 [Akten KZM 26 211]). Dass die Polizei bereits vor der Anhaltung am 30. Januar 2026 versucht haben soll, den Beschwerdeführer «erhältlich» zu machen, findet sich einzig der Hinweis im Haftantrag vom 3. Febru-

ar 2026 (Akten KZM 26 211), wonach eine Einvernahme des Beschwerdeführers nach dem DNA-Hit nicht möglich gewesen sei, da dieser nicht greifbar und dessen Aufenthaltsort unbekannt gewesen sei. Im entsprechenden Anzeigerapport resp. Nachtrag der Kantonspolizei Bern vom 31. Januar 2026 lässt sich solches indes nichts entnehmen. Darin wird lediglich festgehalten (vgl. S. 4 [Akten KZM 26 211]), dass der DNA-Hit Anfang Januar 2026 erfolgt und der zuständige Polizeibeamte am 31. Januar 2026 aufgefordert worden sei, raschmöglichst den Anzeigerapport fertig zu erstellen, weshalb die polizeilichen Ermittlungen zum Einbruchdiebstahl in der Oberburgstrasse 112 in Oberburg abgeschlossen würden, bevor der Beschwerdeführer polizeilich habe einvernommen werden können. Damit muss geschlossen werden, dass gar nie versucht worden ist, den Beschwerdeführer aufzusuchen oder ihm eine Vorladung zur Einvernahme zukommen zu lassen (Anmerkung der Kammer: eine Vorladung an die Adresse der Rechtsvertretung wäre vorliegend zufolge verzeigten Rechtsdomizils zulässig gewesen [Urteil des Bundesgerichts 6B_328/2020 vom 20. Mai 2021 E. 2.2.3]). Vor diesem Hintergrund wirkt es in prozessualer Hinsicht irritierend, dass sich die Staatsanwaltschaft mit keinem Wort mit den Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und stattdessen auf eine Stellungnahme verzichtet hat, unter gleichzeitiger Haftbelassung des Beschwerdeführers.

Beizupflichten ist dem Beschwerdeführer schliesslich auch darin, dass die ihm aktuell drohende neue Sanktion im Vergleich zur im Urteil vom 7. November 2025 ausgesprochenen nicht fluchtbegründend ins Gewicht fällt.

Positiv ins Gewicht fällt und zu begrüßen ist der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer bereits vor seiner Anhaltung resp. Verhaftung um eine Verbesserung seiner Lebensumstände bemüht hat. So soll er bei der Felber-Stiftung in Gümmenen gewohnt haben und ist mit der Stiftung Terra Vecchia zwecks Aufnahme einer stationären Therapie in Kontakt getreten (Protokoll Schlusseinvernahme vom 2. April 2026 Z. 489-491, pag. 409; Schreiben der Stiftung Terra Vecchia vom 20. März und 29. April 2026 [Beilage 6 zur Beschwerde]). Gemäss Ausführungen im Schreiben vom 29. April 2026 der Stiftung Terra Vecchia wurden mit dem Beschwerdeführer vor seiner Verhaftung zwei Vorstellungsgespräche durchgeführt und kann die mit ihm besprochene stationäre Therapie nach wie vor angeboten resp. von ihm angetreten werden.

- 5.4.2 Zusammengefasst gelangt die Beschwerdekammer somit zum Schluss, dass keine rechtsgenügenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Haftentlassung für die Straf(verfolgungs)- und/oder Vollzugsbehörden nicht mehr greifbar wäre. Der Haftgrund der Fluchtgefahr durch Untertauchen ist somit (zumindest derzeit) zu verneinen. Der Beschwerdeführer wird jedoch bereits heute darauf hingewiesen, dass die Situation bei veränderter (negativer) Ausgangslage auch durchaus anders beurteilt werden könnte. In diesem Sinne bleibt zu hoffen, dass der Beschwerdeführer die bereits in die Wege geleitete Therapie tatsächlich antritt.

Andere besondere Haftgründe liegen offensichtlich nicht (mehr) vor und wurden von der Staatsanwaltschaft und dem Zwangsmassnahmengericht im hier interessierenden Haftverlängerungsverfahren auch nicht angerufen. Die Verlängerung der

Untersuchungshaft erweist sich somit mangels Vorliegens eines besonderen Haftgrunds als nicht rechters. Damit erübrigen sich Ausführungen zur Verhältnismässigkeit der Untersuchungshaft resp. zur Anordnung allfälliger Ersatzmassnahmen.

6. Gestützt auf das Ausgeführte ist die Beschwerde gutzuheissen und der angefochtene Entscheid ist aufzuheben. Der Beschwerdeführer ist durch die Staatsanwaltschaft umgehend aus der Untersuchungshaft zu entlassen.
7.
 - 7.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, bestimmt auf CHF 600.00, sowie die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'800.00, vom Kanton Bern zu tragen (Art. 423 Abs. 1 i.V.m. Art. 428 Abs. 1 und Abs. 3 StPO).
 - 7.2 Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für seine Aufwendungen im erstinstanzlichen sowie im Beschwerdeverfahren ist durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO). Es ist darauf hinzuweisen, dass derjenige Teil der Entschädigung, welcher auf das erstinstanzliche Haftverlängerungsverfahren KZM 26 732 und das Beschwerdeverfahren BK 26 242 fällt, auch im Falle einer Verurteilung des Beschwerdeführers von der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ausgenommen ist. Der Beschwerdeführer hat diese Kosten nicht an den Kanton Bern zurückzubezahlen.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Entscheid des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 20. April 2026 (KZM 26 732) wird aufgehoben. Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau hat den Beschwerdeführer unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen.
2. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens KZM 26 732, festgesetzt auf CHF 600.00, sowie die Kosten des Beschwerdeverfahrens BK 26 242, bestimmt auf CHF 1'800.00, trägt der Kanton Bern.
3. Die amtliche Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren KZM 26 732 und das Beschwerdeverfahren BK 26 242 wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt. Es besteht für die auszurichtende amtliche Entschädigung keine Rückzahlungspflicht.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwalt B._____ (per Einschreiben)
 - Staatsanwältin C._____, Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (mit den amtlichen Akten EO 26 1440 – per Einschreiben)

Mitzuteilen:

- dem Kantonalen Zwangsmassnahmengericht, Gerichtspräsident D._____ (mit den Haftakten – per Einschreiben)
- der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Bern, 11. Mai 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Beldi

i.V. Gerichtsschreiber Emch

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.